

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT180060-O/U

Mitwirkend: Obergerichtspräsidentin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,
Dr. D. Scherrer und lic. iur. Ch. von Moos Würigler sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

Urteil vom 3. September 2018

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

B. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 5. Dezember 2017 (EB170266-E)

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 5. Dezember 2017 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Wetzikon (Zahlungsbefehl vom 5. September 2017) gestützt auf eine vom Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) unterzeichnete Lohnabrechnung für ausstehenden Lohn betreffend den Monat April 2017 provisorische Rechtsöffnung für Fr. 3'642.85 nebst 5% Zins seit 8. Mai 2017. Im Mehrumfang (Fr. 7'423.85) wurde das Begehren abgewiesen. Des Weiteren wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 20 S. 6). Dieses Urteil erging zunächst in unbegründeter, hernach auf Begehren des Gesuchsgegners in begründeter Form (Urk. 14, 15a und 17).

1.2. Dagegen reichte der Gesuchsgegner mit Schreiben vom 20. März 2018 rechtzeitig (vgl. Urk. 18 S. 2) Beschwerde ein mit dem sinngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens (Urk. 19). Am 28. Juni 2018 erstattete die Gesuchstellerin innert angesetzter Frist die Beschwerdeantwort und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 25 und 26). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht in dieser Weise gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog, aus den eingereichten Unterlagen sei nicht klar ersichtlich, wie sich der Betrag von Fr. 11'066.70 zusammensetze, für welchen die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung verlangt werde. Auch anlässlich der

mündlichen Stellungnahme habe die Gesuchstellerin nicht glaubhaft machen können, dass für den gesamten in Betreuung gesetzten und im Rechtsöffnungsverfahren geltend gemachten Betrag Rechtsöffnung zu erteilen sei. Vielmehr sei bloss eine Lohnforderung für den Monat April 2017 in der Höhe von Fr. 3'642.85 ausgewiesen. Diesbezüglich habe der Gesuchsgegner weder Tilgung noch Stundung noch den Nichtbestand der Forderung glaubhaft machen können. Daher sei der Gesuchstellerin für den Betrag von Fr. 3'642.85 nebst Zins zu 5% seit dem 8. Mai 2017 provisorische Rechtsöffnung zu erteilen. Im Mehrbetrag sei das Begehren hingegen abzuweisen (Urk. 20 S. 4).

4. Der Gesuchsgegner rügt, es habe sich seiner Kenntnis entzogen, in welchem Umfang Gelder von der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV an die Gesuchstellerin geflossen seien, da sie es unterlassen habe, seiner Bitte nach einer Abrechnungskopie der Insolvenzenschädigung nachzukommen. Erst im Jahr 2018 habe er vom RAV die fehlenden Auszahlungsbelege (Urk. 23/1) erhalten. Daraus gehe hervor, dass der Gesuchstellerin deren Lohn für den Monat April 2017 bereits vom RAV ausbezahlt worden sei. Dennoch sei für diesen April-Lohn Rechtsöffnung erteilt worden. Seine Beschwerde richte sich dagegen, dass der Lohn für den April 2017 einerseits bereits vom RAV ausbezahlt und nun andererseits nochmals als von ihm geschuldet erklärt worden sei (Urk. 19). Damit rügt er sinn gemäss, die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass die Gesuchstellerin infolge der ausgerichteten Insolvenzenschädigung nicht mehr zur Geltendmachung der Lohnforderung für den Monat April 2017 auf dem Betreuungsweg aktivlegitimiert sei.

5.1. Soweit der Gesuchsgegner in diesem Zusammenhang erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren den Auszahlungsbeleg für die Insolvenzenschädigung vom 2. November 2017 (Urk. 23/1) vorlegt, handelt es sich um ein neues Beweismittel, das nach Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen ist. Daran ändert nichts, dass der Gesuchsgegner den Beleg erst nach Erlass des vorinstanzlichen Entscheids erhältlich machen konnte.

5.2. Vor Vorinstanz hatte der Gesuchsgegner bloss ausgeführt, er sei davon ausgegangen, dass die Klägerin den vollen Lohn bis zum Zeitpunkt der Kon-

kurseröffnung erhalte und danach die Regionale Arbeitsvermittlung RAV für die Lohnzahlungen zuständig sei. Es sei zwar das Recht seiner Mitarbeiter, dass sie die ihnen zustehenden Löhne erhielten. Es könne aber nicht das Ziel sein, dass die Gesuchstellerin "einen doppelten Lohn" erhalte (Prot. I S. 4 und S. 6). Ob er damit bereits in hinreichender Weise die Aktivlegitimation der Gesuchstellerin zur Geltendmachung ihrer Lohnforderungen auf dem Betreuungsweg bestritten hatte (anderenfalls gründete seine Beschwerde auf einer unbeachtlichen neuen Behauptung [vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO]), kann vorliegend offen bleiben. Denn auch wenn die Lohnansprüche der Gesuchstellerin mit der Ausrichtung der Insolvenzenschädigung (vgl. dazu Urk. 2/3 S. 3) auf die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich übergangen (Art. 54 Abs. 1 AVIG), blieb die Gesuchstellerin in Form der Prozessstandschaft zur Geltendmachung der Forderung legitimiert, zumal die Arbeitslosenkasse bisher nicht an deren Stelle in das Verfahren eintrat und auch keine entsprechende Mitteilung der Arbeitslosenkasse an die Gesuchstellerin behauptet wurde (Art. 55 Abs. 1 AVIG; vgl. BGE 123 V 75 E. 2b; BGE 120 II 365 E. 4 = Pra 84 [1995] Nr. 209; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. A. 2016, S. 2459, N 635; Burgherr, Die Insolvenzenschädigung, Diss. 2004, S. 145). Entgegen der Befürchtung des Gesuchsgegners besteht dabei keine Gefahr, dass die Gesuchstellerin den Lohn für April 2017 doppelt erhalten könnte, denn soweit die betreffende Lohnforderung von ihm nachträglich erfüllt werden sollte, ist die Gesuchstellerin zur Rückerstattung der ausgerichteten Insolvenzenschädigung verpflichtet (Art. 55 Abs. 2 AVIG).

5.3. Der Gesuchsgegner erhebt keine weiteren Rügen gegen das angefochtene Urteil (vgl. Urk. 19), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

6.1. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen.

6.2. Parteientschädigungen sind für dieses Verfahren nicht zuzusprechen: Dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 450.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'642.85. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 3. September 2018

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:
am